



Konzept zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport

1. **Einleitung** _____ Seite 2
3. **Was bedeutet „Sexualisierte Gewalt“?** _____ Seite 3
4. **Präventionsmaßnahmen** _____ Seite 4
5. **Verhaltensrichtlinien** _____ Seite 5
6. **Was ist bei einem Missbrauchsfall zu beachten?** _____ Seite 7

Anlagen 1) bis 6)

- 1) **Infozettel: Verhalten im Verdachtsfall (in Anlehnung Muster LSB)**
- 2) **Persönliche Verpflichtungserklärung**
- 3) **Dokumentationsbogen**
- 4) **Beobachtungsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Stadt Voerde)**
- 5) **Ehrenkodex**
- 6) **Fachberatungsstellen und Notfallnummern**

In unseren Texten und Kommunikationen verzichten wir bewusst auf die gendergerechte Sprache. Dies erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und Klarheit. Selbstverständlich sind jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen und berücksichtigt.

1. Einleitung

Der TV Voerde 1920 e.V. ist sich seiner Verantwortung bewusst und unterstützt mit diesem Konzept das Qualitätsbündnis des Landessportbundes NRW e.V. Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport.

Studien belegen, dass Gewalt auch im Sport ein Problemthema ist. Deshalb sehen wir uns in der Pflicht, dieses gesellschaftliche Querschnittsproblem, dem sich auch der organisierte Sport als wichtiger Teil unserer Gesellschaft stellen muss und auch stellt, zu bearbeiten.

Der TV Voerde spricht sich als gemeinnütziger Sportverein entschieden gegen jegliche Gewalt im Sport aus.

Wir sehen es als unsere Aufgabe an, Bewusstsein und Sensibilität für diese Thematik zu schaffen, Information, Beratung und Schulung anzubieten und auch alle gängigen Präventions- und Interventionsmaßnahmen zu wahren. Zum Schutzauftrag für die besonders zu schützende Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen, sowie Frauen und Menschen mit Teilnahmebedarf gehört es ebenso Maßnahmen zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport zu erarbeiten, diese zu erkennen und innerhalb der Organisationsstrukturen zu verankern. Entsprechende Vorgaben werden vom Vorstand und der Sportjugend mitgetragen.

Schutz bedeutet für den TV Voerde und seiner Jugend, dass er alle seine Mitarbeitenden und Mitglieder auffordert, nicht zu schweigen! Kinder und Jugendschutz sollen sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche sich ungestört von schädlichen Einflüssen entwickeln können. Dabei hat der TV Voerde sowohl die gesundheitliche als auch die seelische und soziale Entwicklung im Blick. Das Recht auf sexuelle Mitbestimmung sowie der Jugendschutz sind gesetzlich verankert. Dennoch spielen sexualisierte und gewalttätige Übergriffe in den Lebenswelten Heranwachsender eine Rolle in der Familie, in der Schule und auch im Sport.

Der TV Voerde möchte erreichen, dass Kinder und Jugendliche im Verein den bestmöglichen Schutz vor jeglicher Form sexualisierter, körperlicher und seelischer Gewalt erfahren. Wir wollen ein Klima schaffen, das Betroffenen die Sicherheit gibt, dass ihnen geglaubt wird und, dass sie zum Aussprechen des Unaussprechlichen ermutigt. Es soll dazu beitragen, diese massiven Grenzverletzungen zu beenden und zu verarbeiten.

Die im Schutzkonzept beschriebenen Handlungsschritte haben einen verpflichtenden Charakter und sind von allen Aktiven des TV Voerde umzusetzen. Die Handlungsschritte verstehen sich als Bausteine zum Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie der TV Voerde-Mitarbeiter und sollen als Kompass für eine sichere Arbeit dienen. Aus diesem Grund behält das Konzept eine flexible Form und kann jederzeit ohne viel Aufwand modifiziert werden. Es soll und muss immer wieder geprüft und angepasst werden.

2. Was bedeutet „Sexualisierte Gewalt“?

Sexualisierte Gewalt liegt immer dann vor, wenn ein Erwachsener, Jugendlicher oder auch ein Kind andere dazu benutzt, die eigenen Bedürfnisse mittels sexualisierter Gewalt auszuleben.

Dies kann durch Worte, Gesten, Bilder oder Handlungen mit oder ohne direkten Körperkontakt geschehen. Täter nutzen die eigene Machtposition und die Abhängigkeit der Betroffenen, ignorieren deren Grenzen und sind den Betroffenen meist bekannt. Ihr Vorgehen ist in der Regel lange geplant und gut vorbereitet und somit eine bewusste Tat. Es ist keinesfalls ein „Ausrutscher“ oder ein „Versehen“. Zudem handelt es sich selten um ein einmaliges Vorgehen, sondern fast immer um eine Wiederholungstat.

Die Täter agieren durch gezielte Ansprachen entweder mit Drohungen oder mit Versprechungen und Belohnungen. In der Regel kennen sie die Wünsche, Vorlieben oder Probleme ihres Gegenübers und nehmen diese gezielt für ihre Vorhaben auf.

Im Strafrecht wird sexualisierte Gewalt weitestgehend unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ erfasst (Strafgesetzbuch §§ 174 - 184g).

Folgende Arten von sexualisierter Gewalt werden unterschieden:

Sexuelle Handlungen ohne direkten Körperkontakt werden auch als „Hands-off“-Handlungen bezeichnet. Hierunter fallen z.B. verbale und gestische sexuelle Belästigungen, das Versenden von Textnachrichten mit sexuellem Inhalt an Minderjährige oder gegen den Willen einer Person, wie auch das Zeigen von sexuellen Aktivitäten, z.B. in Form von Pornografie, Exhibitionismus oder Film-/Fotoaufnahmen, die Heranwachsende auf eine sexualisierte Art darstellen.

Sexuelle Übergriffe mit direktem Körperkontakt werden auch als „Hands-on“-Handlungen deklariert. Hierunter fallen z.B. Vergewaltigungen, versuchte oder vollendete Penetration, Kontakte zwischen Mund und Genitalien, sexuelle Berührungen (z.B. in der Leistengegend, an den Brüsten), aber auch, wenn Täter jemanden dazu bringen, sie an diesen Stellen zu berühren.

Sexuelle Grenzverletzungen liegen in einer Grauzone und lassen sich nicht immer eindeutig als sexueller Übergriff einordnen. Eine Grenzverletzung kann vorliegen, wenn Personen durch pädagogisches Fehlverhalten die individuelle Grenze bei anderen überschreiten. Diese Grenzüberschreitungen umfassen Handlungen, die auch eine sexuelle Komponente aufweisen und die absichtlich, aber auch unabsichtlich geschehen können, wenn z.B. im Sport bei Hilfestellungen oder Massagen der Intimbereich berührt wird, wenn Umarmungen oder Begrüßungsküsse ausgetauscht werden oder bei der Sportausübung nahe Körperberührungen stattfinden.

Ob diese oder ähnliche Handlungen eine Grenzverletzung darstellen, liegt vor allem im subjektiven Empfinden der betroffenen Personen. Auch das Alter und die Macht-Position des Verursachers und der betroffenen Person spielen bei der Bewertung, ob es sich um grenzverletzendes Verhalten handelt, eine Rolle.

Zusätzlich verurteilen wir jegliche psychische Gewalt wie z.B. Beleidigungen, Beschimpfungen, Anschreien, Erniedrigungen, Drohungen, Diskriminierungen, Einschüchterungen, Ausgrenzungen, sexualisierende Gesten und Erpressungen.

3. Präventionsmaßnahmen

Systematik in Satzung und Ordnungen

In der Satzung sowie in der Jugendordnung des TV Voerde 1920 e.V. wird das Thema Prävention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport eingebunden. Der TV Voerde stellt sich mit seiner Sportjugend gegen jede Form der Gewalt, sei sie sexualisierter, psychischer oder physischer Gestalt. Sie setzt sich für den Kinder- und Jugendschutz sowie Schutz vor Gewalt für alle Mitglieder im Sport ein.

Ansprechpersonen beim TV Voerde

Der TV Voerde schult seine Mitarbeiter durch das Jugendamt der Stadt Voerde zu Kinderschutzbeauftragten. Ziel ist es, in den Abteilungen, in denen Kinder und Jugendliche Sport ausüben, mindestens zwei (männlich und weiblich) geschulte Kinderschutzbeauftragte zu etablieren. Anzusprechen im Verdachtsfall ist immer der Jugendwart oder sein Stellvertreter als Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Die Ansprechpersonen beim TV Voerde sind für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Koordinierung der Präventionsmaßnahmen (Sensibilisierung/ + Schulung neuer Übungsleiter, regelmäßige interner / externe Fortbildungen zum Kinderschutz, u. a. Kindertheater), Sensibilisierung vor Mannschaftsfahrten für Begleiter, Übungsleiter, Trainer,
- Vernetzung durch Kontaktpflege zu Fachberatungsstellen und Teilnahme an Netzwerktreffen.
- Die Strukturen im TV Voerde werden gemeinsam überprüft und besprochen.
- Regelmäßige Fortbildung zum Thema Kinderschutz,
- Einbringen von Anregungen zum Thema in Aus- und Fortbildungen,
- regelmäßige Information des Vorstandes über die Umsetzung der Maßnahmen.

Aufgrund des Berichts wird überprüft, ob die Aktivitäten im Bereich der Prävention interpersoneller Gewalt ausreichend sind oder ob Anpassungen als notwendig erachtet werden.

Weiterhin organisieren und koordinieren wir ein erstes internes Krisenmanagement, dazu gehört:

- Dokumentation der Anfrage und der Vorgehensinformationen z.B. Vorstand, wenn nötig,
- Einbeziehung einer Fachberatungsstelle (diese stehen unter Schweigepflicht) zur Beratung des weiteren Vorgehens und evtl. zur Verdachtsabklärung, ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den/die Anfragenden selbst,
- Grenzverletzungen, sexualisierte und interpersonelle Gewalt innerhalb des TVV gemeinsam mit den Betroffenen und dem jeweiligen Vorstand zur Anzeige bringen,

- Herbeiführen einer Entscheidung über die nächsten Schritte.
- Grenzen der Arbeit als Ansprechperson sind die Fachberatung und Arbeit mit Betroffenen. Beratung von Verursacher und Täter sowie therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden ist **NICHT** Aufgabe der Ansprechperson.
- Anonyme Beratung bezüglich einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a - Ansprechpartner Jugendamt Stadt Voerde.

Regelung der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im TV Voerde

Wir haben eine Vereinbarung mit dem Jugendamt der Stadt Voerde nach § 72a SGB VIII unterzeichnet und uns somit verpflichtet, die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse (EFZ) all unserer aktiven Mitarbeiter zu wahren. Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden (ab 18 Jahren), die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sind verpflichtet, in einem fünfjährigen Rhythmus ein EFZ vorzulegen, welches nicht älter als drei Monate sein darf. Sie erhalten Unterstützung bei der Beantragung. Bei Jugendlichen Mitarbeiter (unter 18 Jahre) genügt das Unterzeichnen des Ehrenkodexes (siehe Anhang).

Die Einsichtnahme wird durch den Jugendwart entsprechend datenschutzkonform dokumentiert, nachgehalten und regelmäßig um weitere Akteure ergänzt.

4. Verhaltensrichtlinien

Wie können Aktive im organisierten Sport sexuellen Übergriffen und Beschuldigungen vorbeugen? Im Sportumfeld sind es die Mitarbeiter, die mit Kindern und Jugendlichen im direkten, engen Kontakt stehen. Sie tragen als Vorbilder eine besondere Verantwortung und stehen ein Stück weit im Schaufenster des Vereins. Schutzvereinbarungen dienen generell sowohl dem Schutz von Mitarbeiter vor einem falschen Verdacht als auch dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch. Im Folgenden sind Verhaltensregelungen aufgelistet, die situationsbedingt Anwendung finden:

- Wir halten uns an diese Regelungen und des von uns unterzeichneten Ehrenkodexes (siehe Anhang).
- Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen, also keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern. Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
- Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend. Wir nehmen Schamgefühle ernst und treten immer für das Selbstbestimmungsrecht der Kinder und Jugendlichen ein. Es gilt der Grundsatz „Mein Körper gehört mir“.
- Die Mitarbeiter duschen grundsätzlich nicht mit Kindern und Jugendlichen.
- Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten unbedingt erforderlich, sollte dieses durch einen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Auch hier gilt: Zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten sich etwas überzuziehen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Vier-Augen Prinzip).

- Alle Maßnahmen, die mit Kindern und Jugendlichen stattfinden, sollen mit zwei Personen besetzt sein. Hier greift nicht nur das Vier-Augen-Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht. Wenn ein Kind die Halle verlässt oder getröstet werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein in der Halle bleiben.
- Unterstützung beim Toilettengang kleinerer Kinder: Dies wird mit den Eltern vorher besprochen. (Wie muss das Kind unterstützt werden und von wem etc.)
- Ausflüge werden grundsätzlich von zwei Personen begleitet, einer männlichen und einer weiblichen.
- Übernachtungssituation: Kinder und Jugendliche sowie Betreuende übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern bzw. Zelten. Auf die Trennung von männlichen und weiblichen Teilnehmenden ist zu achten. Nächtliche Kontrollen sind grundsätzlich zu zweit durchzuführen.
- Einzelmaßnahmen werden vorher abgesprochen und angekündigt (Vereinsvorstand und Eltern). Hier wäre das Vier-Augen-Prinzip optimal bei Begleitung durch ein Elternteil. Keine Einzelmaßnahmen ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte: Bei geplanten Einzelmaßnahmen wird möglichst immer das Sechs-Augen-Prinzip und/oder das Prinzip der offenen Tür eingehalten.
- Trösten eines Kindes durch eine Anfrage eines Erwachsenen: „Ist es okay, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“. Pflegen Sie einen natürlichen, sorgfältigen Umgang mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Verzichten Sie nicht auf alle Körperkontakte, aber achten Sie auf die Grenzen.
- Regeln für den Umgang der Mädchen und Jungen untereinander. „Ich tue keinem anderen etwas, was ich auch nicht will, das mir angetan wird!“
- Wenn heikle Berührungen notwendig sind - z.B. beim Vorzeigen einer Technik - sprechen Sie solche Situationen an. Fragen Sie ein Kind, ob es o.k. ist, wenn sie diese Technik an ihm zeigen. Zeigen Sie den Kindern und Jugendlichen gegenseitige Hilfestellungen. Legen Sie offen, wenn Sie selbst Hilfestellungen geben. Übernehmen Sie in Situationen, die zu gefährlich sind oder zu Verletzungen führen würden.
- Wertschätzung ist unabdingbar für eine gute Basis. Aber achten Sie auf Ihre Beziehungswünsche an die Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendliche. Falls Sie von zu weit gehenden Wünschen bedrängt werden, suchen Sie das Gespräch mit einer Fachperson. Unter <https://www.kein-taeter-werden.de/> finden Sie Hilfe.
- Setzen Sie sich mit der Thematik sexueller Übergriffe, mit Grenzen und Grenzverletzungen auseinander. So gewinnen Sie an Sicherheit, was erlaubt und was zu vermeiden ist. Aktualisieren Sie Ihr Präventionswissen in Gesprächen mit Kollegen oder in Aus- und Weiterbildungsangeboten (<https://www.meinsportnetz.nrw>).
- Pflegen Sie mit den Eltern Ihrer Schützlinge ein offenes Verhältnis. Erklären Sie, wie Sie mit heiklen Situationen umgehen und was Sie zum Schutz der Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen tun. Elternabende zur Vorbereitung von Trainingslagern und Ferienfreizeiten eignen sich dafür besonders gut.
- Keine Privatgeschenke: Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Mitarbeiter keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin abgesprochen sind.
- Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Mitarbeitenden (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen, ohne dass nicht mindestens eine weitere mitarbeitende Person anwesend ist.

- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen im Privatbereich der Mitarbeitenden sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- Keine Geheimnisse mit Kindern: Mitarbeitende teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die Mitarbeitende mit einem Kind bzw. Jugendlichen treffen, können öffentlich gemacht werden.
- Transparenz im Handeln: Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist die mindestens mit einem weiteren Mitarbeitenden abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

5. Was ist bei einem Missbrauchsfall zu beachten?

Für den Fall eines vermuteten oder bewiesenen Missbrauchsfall sind folgende Verhaltensregeln unbedingt zu beachten:

- Die Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit im Verein ist Sache der Polizei und der Staatsanwaltschaft.
- Wer die Betroffenen eigenmächtig ausfragt („Verhör“) gefährdet spätere Ermittlungen.
- Nachfragen im Kollegenkreis schaffen Unsicherheiten und beliefern die „Gerüchteküche“.
- Handlungsschritte sollten nur in Absprache mit den Betroffenen vereinbart werden.
- Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden bedingt immer einen „Strafverfolgungszwang“. Das heißt eine Anzeige kann nicht zurückgenommen werden. Daher sollte dieser Schritt nur in Absprache mit den Betroffenen, der Fachberatungsstelle (Jugendamt oder dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) der Stadt Voerde) und ggf. den gesetzlichen Vertretern getroffen werden.
- Jede Maßnahme sollte in jedem Fall mit den Fachberatungsstellen (Jugendamt oder ASD) vor Ort abgesprochen werden.
- Die Erziehungsberechtigten sollten nur angesprochen werden, wenn sie in den sexuellen Missbrauch nicht involviert sind.
- Der Täter darf nicht eigenmächtig zur Rede gestellt werden.
- Gegebenenfalls kann die VIBSS-Rechtsberatung des Landessportbundes NRW einbezogen werden.
- Informationen an die Presse/Öffentlichkeit über Missbrauchsfälle dürfen nur über den geschäftsführenden Vorstand weitergegeben werden.

Anlage 6)

Fachberatungsstellen und Notfall-Rufnummern

Kreis Wesel - Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder

Hans-Böckler-Str. 9, 46535 Dinslaken

Tel.: 02064/ 39930

E-Mail: eb-dinslaken@kreis-wesel.de

Homepage: [Kreis Wesel Erziehungsberatungsstellen Übersicht](#)

Caritasverband für die Dekanate Dinslaken und Wesel (Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle)

Laurentiusplatz 1, 46562 Voerde

Telefon 0180 - 5 - 999 - 313 (Kosten zum Ortstarif)

E-Mail: erziehungsberatung@caritas-wesel.de

Homepage: [Caritasverband für die Dekanate Dinslaken und Wesel](#)

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Wesel e.V.

Großer Markt 9, 46483 Wesel

Tel.: 0281/ 33 950 - 0

Homepage: [Der Kinderschutzbund](#)

Frauenberatungsstelle Wesel der Arbeiterwohlfahrt KV Wesel e.V.

Sandstraße 36, 46483 Wesel

Tel.: 0281-46095914

E-Mail: frauenberatung@awo-kv-wesel.de

Anlaufstelle gegen sexuelle Gewalt

AWO Kreisverband Wesel e.V.

Hünxer Str. 37 46535 Dinslaken

Tel.: 02064 621850 und 02064-13646

E-Mail: asm@awo-kv-wesel.de

Kreispolizeibehörde Wesel/ Kriminalkommissariat 1, KK KP/O

Schillstraße 46, 46483 Wesel

Tel.:(0281) 107-4420

Mail: DirKKKPraevention-Opferschutz.Wesel@polizei.nrw.de

Homepage: <https://wesel.polizei.nrw>

Stadt Voerde - Jugendamt

Rathausplatz 20, 46562 Voerde

Frau Weiß: Tel.: 02855- 80342, Mail: astrid.weiss@voerde.de

Frau Schönwald: Tel.: 02855-80566, Mail: heike.schoenewald@voerde.de

Sonstige Beratungsstellen:

Kinder- und Jugendtelefon: 0800- 1110333

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: 08000-116 016 (Online-Beratung: <https://onlineberatung.hilfetelefon.de/>)

Hilfetelefon Gewalt an Männern: 0800 123 99 00

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800-22 55 530 (Mo, Mi, Fr 9-14 Uhr/ Di & Do 15-20 Uhr; kostenfrei & anonym); Online-Beratung: <https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online/>

Nummer gegen Kummer: 116111 (montags-samstags von 14-20 Uhr, anonym und kostenlos)

Telefonseelsorge rund um die Uhr unter 0800 111 0111 oder unter 0800 111 0222

Online- Beratung für Jugendliche unter <https://www.youth-life-line.de/>